



Schaan, 20. Januar 2021 – Version 4.0 (Stand 18. Januar 2021)

Schutzkonzept für Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung

Die Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung) schreibt vor, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen. Zu beachten ist zudem die Verordnung über die Abänderung der Covid-19-Verordnung vom 14. Januar 2021, in welcher weitergehende Beschränkungen festgehalten sind. Nachstehend wird das Schutzkonzept betreffend die ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Version 3.0 vom 04. November 2020, aktualisiert, welches entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren ist. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, neue Covid-19 Erkrankungen zu verhindern. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus.

Die Massnahmen werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend angepasst.

Gestützt auf Art. 4 Covid-19-Verordnung bestimmt das Amt für Soziale Dienste dementsprechend, was folgt:

1. Verhaltens- und Hygienemassnahmen

- Die Massnahmen der Regierung betreffend Hygiene und Distanz sind strikt einzuhalten.
- Personenansammlungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Desinfektionsmittel sowie genügend Seife, warmes Wasser und geschlossene Abfalleimer müssen bereitgestellt werden und auf Vorrat sichergestellt sein.
- Die Räumlichkeiten müssen stündlich für ca. 5 Minuten stossgelüftet werden.
- Zum Trocknen der Hände nach dem Händewaschen werden für die Mitarbeitenden wie auch für die betreuenden Kinder wegwerfbare Einweg-Papiertücher zur Verfügung gestellt. Es werden keine Stoffhandtücher verwendet.
- Mitarbeitende halten wo immer möglich Abstand von mind. 1.5 Metern zueinander ein. In jedem Falle ist der Abstand aber zu Mitarbeitenden anderer Gruppen oder aus anderen Standorten einzuhalten.
- Die Mitarbeitenden desinfizieren bzw. waschen ihre Hände vor Arbeitsbeginn und über den Tag hinweg, gründlich und in regelmässigen Abständen, gemäss den Empfehlungen des Amtes für Gesundheit. Im Besonderen erfolgt dies auch nach jedem Toilettengang der Mitarbeitenden und der Kinder sowie vor und nach dem Windeln wechseln, da auch auf diesem Wege eine Infektion nicht auszuschliessen ist.
- Jeden Abend werden die Räumlichkeiten (inklusive Tür- und Fenstergriffe), Sanitäreinrichtungen und die Küche (inklusive Mobiliar) einer desinfizierenden Grundreinigung unterzogen.

- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin und/oder ein Kind erhöhte Temperatur hat (ab 38 Grad Celsius) wird Fieber gemessen. Jede Einrichtung muss mindestens ein Fieberthermometer haben. Bei erhöhter Temperatur ist gemäss Punkt 1.1 vorzugehen.
- Personen, welche einer Risikogruppe angehören, benötigen besonderen Schutz. Es liegt in der Eigenverantwortung jeder Person, ob sie/er als Mitarbeiter/in regulär eingesetzt werden möchte oder ob ihr/ihm eine alternative Arbeit mit geringerem Risiko zugeteilt werden soll. Den Mitarbeitenden müssen Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Hygienemasken) zur Verfügung gestellt werden, damit diese während der Arbeit getragen werden können. Es muss dem/der Mitarbeiter/in den nötigen Schutz gewährleistet werden, damit er oder sie keiner Gefährdung ausgesetzt werden.

1.1 Maskenpflicht

- Es besteht eine generelle Maskenpflicht für Mitarbeitende sowie alle Kinder ab dem 12. Geburtstag. So tragen die Mitarbeitenden während der Betreuung von Kindern, ebenso wie in der Interaktion der Mitarbeitenden untereinander, zu jeder Zeit eine Maske.
- Die Maskenpflicht gilt nebst den Innenräumen auch für jegliche Aussenräume (z.B. Garten, Spaziergänge im Freien), sofern ein Abstand von 1.5 Metern zu anderen Mitarbeitenden und den zu betreuenden Kindern nicht gewährleistet werden kann.
- Für alle externen Personen, welche die Einrichtung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung betreten, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht. Dies gilt auch für alle Personen, die nicht in der direkten Betreuung der Kinder beschäftigt sind.
- Externe Personen, welche nicht in der längerfristigen und regelmässigen Betreuung der Kinder beschäftigt sind, sich aber in der Kindergruppe aufhalten, müssen verpflichtend während ihres gesamten Einsatzes FFP2 Masken tragen. Dies gilt typischerweise für Schnupperpraktikanten und Mitarbeitende, die zum Probearbeiten kommen.

1.1.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Ausnahmen betreffend die Maskenpflicht gelten für die Betreuung von Kindern unter 24 Monaten: Kindern unter 24 Monaten soll eine Bezugsperson zugeteilt werden, welche zu bestimmten Situationen (z.B. Wickeln) oder bei Verunsicherung des Kindes das Kind für ein kurzes Zeitfenster auch ohne Maske betreuen darf.
- In jenen Situationen, bei welchen die Maske abgesetzt wird, ist ein Abstand von 1.5 Metern zu anderen Kindern und anderen Betreuungspersonen einzuhalten.
- Diese Ausnahme-Regelung gilt auch für Kinder jeglichen Alters in der Eingewöhnung oder mit besonderen Bedürfnissen, bei welchen es elementar ist, dass sie ihre Kita-Bezugsperson bei verunsichernden Situationen ohne Maske sehen können.
- Bei den oben aufgeführten Ausnahmesituationen ist lückenlos zu dokumentieren:
 - welche Person
 - an welchem Tag
 - mit welchem Kindohne Maske Kontakt hatte.

1.2 Positiv getestete Kinder oder Mitarbeitende

- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin und / oder ein Kind sich mit dem Coronavirus infiziert haben/hat, bleibt die Mitarbeiterin / das Kind zu Hause und die Covid-19-Hotline ist unter +423 235 45 32 zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen festzulegen.
- Für Mitarbeitende/Betreuende sowie auch für betreute Kinder sind die vom Amt für Gesundheit bzw. Amt für Soziale Dienste vorgegebenen Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- Mitarbeitende, welche Symptome aufweisen, sollen sich in der Wartezeit bis zur Testung und bis zum Erhalt des Testergebnisses in Selbstquarantäne begeben.
- Mitarbeitende, welche mit einer an Covid-19 erkrankten Person engen Kontakt hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
- Generell gelten die Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit oder des Amtes für Soziale Dienste. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne. Betreffend Reiserückkehrenden gelten für das ausserhäusliche Kinderbetreuungspersonal die allgemein gültigen Regelungen mit zehntägiger Quarantäne und Meldepflicht beim Amt für Gesundheit.

2. **Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Betreuung**

- Die Betreuungsgruppen sind weiterhin so zu bilden, dass eine Vermischung der Kinder so gering als möglich gehalten wird. Der Betreuungsschlüssel muss in Bezug auf die Anzahl anwesender Mitarbeitenden ebenso wie in Bezug auf die Anzahl an ausgebildeten Mitarbeitenden zwingend gemäss den geltenden Richtlinien zur ausserhäuslichen Betreuung des Amtes für Soziale Dienste eingehalten werden.
- Die Abstandsregel von mindestens 1.5 Metern ist bei Kleinkindern sehr schwierig einzuhalten. Nach Möglichkeit sollten die Abstandsregeln trotzdem eingehalten zu werden.
- Geschwisterkinder sollen (soweit es möglich ist) in derselben Gruppe betreut werden.
- Jede Gruppe soll einen gesonderten Raum in der Einrichtung haben, in welchem ausschliesslich die Betreuung der Gruppe stattfindet. Jedenfalls soll aber jeweils der Abstand zwischen zwei Gruppen bzw. Kindern zweier Gruppen eingehalten werden.
- Wenn Spiel- oder Bastelmaterialien von einem zum anderen Raum bzw. von einer zur anderen Gruppe gewechselt werden, müssen diese bei jedem Wechsel zwischen den Gruppen desinfiziert werden.
- Auch der Garten kann für die Betreuung genutzt werden, wobei wiederum eine Aufteilung in die Gruppen eingehalten werden muss und es zu keiner Vermischung von Gruppen kommen darf.

2.1 Ankunft und Abholung in der Betreuungseinrichtung

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen und Abholen der Kinder sollte auf jeden Fall vermieden werden.
- Lässt sich dies nicht verhindern, sind Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen oder das Eintreffen und die Abholung der Kinder gestaffelt zu terminieren.

- Die Eltern betreten die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung nicht, sondern übergeben bzw. übernehmen die Kinder am Eingang der Einrichtung.
- Die Mitarbeitenden tragen bei der Interaktion mit den Eltern beim Empfang und bei der Verabschiedung der Kinder eine Maske.
- Die Kinder waschen sich nach dem Eintreffen und vor der Abholung durch die Eltern in der Betreuungseinrichtung die Hände. Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher verwendet.
- Bei kleineren Kindern findet eine Reinigung der Hände mithilfe von einem Einwegwaschlappen statt. Ist das gründliche Reinigen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich, sollten die Hände mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.

2.2 Pausen- und Mittagsverpflegung

- Vor dem Mittagessen müssen die Hände mit Seife gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.
- Die Einnahme des Mittagessens findet nach Gruppen zeitlich gestaffelt oder zeitgleich in voneinander getrennten Räumen statt.
- Die Pausenverpflegungen werden ebenfalls innerhalb der Kindergruppen eingenommen.
- Bei einer gestaffelten Einnahme im selben Raum muss zwischen den Gruppen eine (desinfizierende) Reinigung von Esstisch und Stühlen vorgenommen werden.
- Das Essen wird angerichtet, sodass die Kinder keinen Zugang zu den Lebensmitteln oder der Küche haben, in der die Lebensmittel zubereitet werden (kein Buffetangebot).
- Die/der Köchin/Koch und die Küchenangestellten tragen bei der Zubereitung des Essens Masken.
- Das Anrichten des Essens sowie das Servieren muss durch eine Mitarbeiterin mit Mundschutz erfolgen (Vorgabe des Amtes für Lebensmittelkontrolle).
- Mitarbeitende, welche ausserhalb der Mittagssituation keinen Kontakt zu den Kindern haben, tragen in der Mittagssituation verpflichtend eine Maske.
- Nach Möglichkeit sollen die Betreuungspersonen nicht zeitgleich mit den betreuten Kindern essen. Vor allem in Tagesstrukturen oder bei Mittagstischen wird den Mitarbeitenden empfohlen zeitversetzt oder an einem separaten Tisch mit mind. 1.5 Metern Abstand zu den Kindern zu essen. Eine Betreuung am Tisch der Kinder ist (mit Maske) möglich.
- Ämtli wie das Tischdecken bzw. Tischabräumen / Abräumen von Geschirr durch die Kinder entfallen.
- Kinder dürfen kein Essen oder Trinken untereinander teilen oder austauschen.
- Das Zähneputzen findet zeitlich gestaffelt in den Gruppen oder pro Gruppe in getrennten Waschräumen statt.

2.3 Spielsachen und Spielaktivitäten

- Spielsachen und Spielteppiche, die nicht gründlich gereinigt oder desinfiziert werden können, müssen aus den Betreuungsräumlichkeiten entfernt werden. Es können desinfizierbare Varianten wie z.B. Puzzlematten oder waschbare Varianten wie z.B. Sitzkissen eingesetzt werden.
- Die Kinder dürfen kein Spielzeug von zu Hause mitbringen. Persönliche Gegenstände, ohne die sich das Kind nicht beruhigen kann (z.B. Nuggi, Nuscheli, Kuscheltier zum Einschlafen) darf das Kind mitnehmen, sofern diese nur von dem Kind benutzt werden und nicht von anderen.
- Es ist zu vermeiden, dass dasselbe Spielzeug von mehreren Gruppen gleichzeitig verwendet wird. Bei einer Verwendung in mehr als einer Gruppe bedarf es einer vorgängigen desinfizierenden Reinigung.
- Spiele mit Körperkontakt und Singaktivitäten sind zu vermeiden.

2.4 Sanitäranlagen und Wickeltische

- Falls möglich sollte jeder Gruppe eigene Sanitäranlagen zugeteilt werden, welche nur von dieser benutzt werden.
- Ist dies nicht möglich, so muss nach jeder Benutzung bzw. mind. zwei Mal täglich eine (desinfizierende) Reinigung der Toilette (inklusive Türfallen, Waschbecken und Armaturen) vorgenommen werden.
- Der Wickeltisch muss nach jeder Nutzung (desinfizierend) sehr gründlich gereinigt werden.
- Am Abend muss jeweils eine gründliche desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen und des Wickeltischs vorgenommen werden.

2.5 Anwesenheiten in der Einrichtung

- Eine Durchmischung der Gruppen soll grundsätzlich vermieden werden. Entsprechend ist ein kurzfristiger Wechsel bzw. Abtausch von Anwesenheitszeiten nicht möglich (z.B. kann nicht spontan ein Mittwochnachmittag gegen einen Donnerstagnachmittag ausgetauscht werden).
- Eine stundenweise Anwesenheit in der Einrichtung ist in der aktuellen Situation nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen in Bezug auf die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen des Amtes für Gesundheit beträgt die kleinstmögliche Anwesenheitseinheit in der Einrichtung 1/2 Tag.
- Es soll von der Einrichtung eine Liste geführt werden mit den Angaben, an welchem Tag in welcher Gruppe welche Kinder und Betreuer/innen eng zusammen waren (d.h. dort, wo der Abstand unter 1.5 Metern betrug und das Zusammensein mehr als 15 Min dauerte).
- Die Kinder können jeweils nach den Schulferien (Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien, Sportferien, Osterferien) neu eingeteilt werden. Die Gruppen müssen mit dieser Einteilung bis zu den nächsten Schulferien konstant gehalten werden.
- In Ausnahmefällen kann ein Kind die Gruppe auch in der Zeit zwischen den Schulferien wechseln, wenn es sich dabei um einen dauerhaften Wechsel handelt. Ein Hin- und Herwechseln zwischen den Gruppen ist nicht möglich.

3. Einsatz von Mitarbeitenden

- Mitarbeitende dürfen innerhalb desselben Standorts in unterschiedlichen Gruppen eingesetzt werden, wenn sie zwischen dem Einsatz in einer Gruppe und dem Einsatz in einer weiteren Gruppe die dafür nötigen Hygienemassnahmen (Desinfektion / Waschen der Hände, Wechsel von Kleidung) vornehmen. Eine Dokumentation der Einsätze der Mitarbeitenden auf welcher Gruppe ist zwingend erforderlich, um bei einem Covid-19 Ausbruch die Kontaktpersonen ermitteln zu können. Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, dass, falls möglich, die Mitarbeitenden die Gruppen nicht wechseln.
- Mitarbeitende können an zwei Standorten eingesetzt werden. Dies bedarf einer vorgängigen Genehmigung des Amtes für Soziale Dienste. Hierfür sind dem Amt der Name der Springerin und die geplanten Einsatzorte mitzuteilen.
- Für den Einsatz von Mitarbeitenden an mehr als zwei Standorten bedarf es einer vorgängigen Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Soziale Dienste.

4. Eingewöhnung von neuen Kindern

- Die Eingewöhnung soll zeitversetzt zur Ankunft der Kinder starten, d.h. erst, wenn alle anderen Kinder bereits im Betrieb sind, sodass keine Menschenansammlungen vor der Einrichtung stattfinden.
- Die Eltern müssen, wie auch die Kinder, beim Betreten des Gebäudes die Hände reinigen bzw. desinfizieren. Zusätzlich müssen die Eltern für die Eingewöhnung verpflichtend eine FFP2-Maske tragen.
- Die Eingewöhnung darf nur in Begleitung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (und nicht von Verwandten oder Freunden) stattfinden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Eltern der neu einzugewöhnenden Kinder wo immer möglich nicht in Kontakt mit anderen Kindern kommen und sich mit dem nötigen Abstand in den Räumlichkeiten bewegen.
- Wenn es das Wetter ermöglicht, soll ein Teil der Eingewöhnung draussen stattfinden.

5. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten die zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung von der Regierung erlassenen Vorgaben und Beschränkungen.

6. Kontrollen durch das Amt für Soziale Dienste

Die Einrichtungen der ausserhäuslichen Betreuung werden vom Amt für Soziale Dienste betreffend die Einhaltung der im vorliegenden Schutzkonzept genannten Hygiene- und Schutzmassnahmen überwacht.

7. Anpassungen der Vorgaben des Schutzkonzeptes

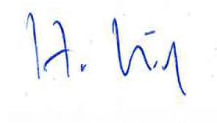
Die in diesem Schutzkonzept genannten Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.

Aufgrund der aktuellen Situation mit den ansteigenden Fallzahlen bei den pandemiebezogenen Covid-19 Infektionen in Liechtenstein gelten die obenstehenden Schutzmassnahmen immer unter Vorbehalt von allfälligen, wieder notwendig werdenden, Anpassungen.

8. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 18. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vorgaben.

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Hugo Risch, Amtsleiter